

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Honnef vom 16.6.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW Nr. S. 498), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S 718), hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 12.06.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bad Honnef Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Bad Honnef auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Honnef vom 8.7.1976 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF IN DER FASSUNG 01.01.2025		
Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	0,85
	Anfertigung Scan (digital)	0,80
b)	Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und –ausdrücke in Format A4	1,40
	in Format A3	1,85
	in Format A2	2,85
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsteilung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,20
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,60
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	32,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	8,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangeneinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §28, Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	150,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden etc.</u>	4,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	32,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,50
8 a.	<u>Erstellung einer Unbedenklichkeits-Bescheinigung durch die Stadtkasse</u>	12,50
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	32,00

10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite</u>	0,35
12.	<u>Plots</u>	
a)	DIN A4	11,00
b)	DIN A3	12,50
c)	DIN A2	14,50
d)	DIN A1	16,50
e)	DIN A0	18,50
f)	Größer als DIN A 0 Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	22,00
13.1	<u>Anfertigungen von Abschriften und Auszügen und Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde</u>	32,00
13.2	<u>Erteilung einer Personenstandsurkunde aus Archivbeständen</u>	13,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Dateienträger je angefangene 10 Minuten</u>	11,00
15.	<u>Für Leistungen, die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erbracht werden, wird ein Aufschlag von 50% der jeweiligen Gebühr festgesetzt</u>	
16.	<u>Eheschließungen</u>	
a)	Anmeldung einer Eheschließung	64,00
b)	Anmeldung einer Eheschließung mit Auslandsbezug	96,00
c)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes zusätzlich	120,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb des Rathauses zusätzlich	200,00